

Feststellung gem. § 5 UVPG

(C. & T. Müller Energie GmbH & Co. KG, Hambühren)

Bek. d. GAA Celle v. 05.11.2019 – CE000006698-19-012-01

Die C. & T. Müller Energie GmbH & Co.KG, Im Dorfe 6, 29313 Hambühren, hat mit Schreiben vom 30.03.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29313 Hambühren, Im Dorfe 6, Gemarkung Hambühren, Flur 2, Flurstück 110/8 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKWs mit Nebeneinrichtungen sowie die flexible Fahrweise beider BHKWs am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.